

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Rhauderfehn

Herausgeber:

Gemeinde Rhauderfehn
- Der Bürgermeister -
1. Südwieke 2a
26817 Rhauderfehn

Stand: Juli 2014

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 2. Juli 2014 in Kraft. Die Richtlinien sind online auf der Homepage der Gemeinde Rhauderfehn abrufbar.



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Antragsverfahren.....	5
2.1 Antragsberechtigte	5
2.2 Antragsfristen.....	6
2.3 Entscheidungsverfahren	7
3. Förderbereiche.....	7
3.1. Förderung von Jugendfahrten im In- & Ausland	8
3.1.1. Fahrten, Lager, Freizeiten	8
3.1.2. Internationale Jugendbegegnungen.....	9
3.2. Projekte der allgemeinen Jugendarbeit	10
3.2.1. Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen	10
3.3.2 Jugend- und Kulturarbeit.....	11
3.3.3 Aus- und Fortbildung für Jugendgruppenleiter/Mitarbeiterschulungen	13
3.4 Förderung investiver Projekte im Bereich Jugendarbeit.....	15
3.4.1 Material für die Jugendarbeit	15
3.4.2 Bau- und Renovierungsarbeiten.....	15
3.5 Förderung der Jugendtreffs	16
3.5 Förderung des Gemeindejugendrings	17
3.6 Förderung im Rahmen der Prävention/ Förderung des Präventionsrates.....	17
3.7 Einsatz von Jugendfördermitteln für das schulische Nachmittagsangebot	18
4. Ausleihmöglichkeiten von Event-Geräten im Landkreis Leer.....	19
5. Abschluss	21



1. Einführung

Mit den vorliegenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Rhaderfehn unterstreicht die Gemeinde den Stellenwert der Kinder- und Jugendarbeit und informiert die Öffentlichkeit über das breite Spektrum förderfähiger Jugendarbeit.

Als Kommune ist Rhaderfehn nicht originärer Träger von Jugendarbeit. Innerhalb des eigenen Wirkungskreises hat sich die örtliche Gemeinde jedoch dazu entschlossen, die Jugendarbeit in Rhaderfehn zu fördern. Im Rahmen der vorliegenden Richtlinien wird transparent dargelegt, wie die öffentlichen Mittel derzeit in der Jugendarbeit vergeben werden. Dazu wurden die bereits durch verschiedene Beschlüsse der Ratsgremien gefassten Beschlüsse zur Förderung der Jugendarbeit zusammengefasst.

Eine Neuerung ist die generelle Möglichkeit, Fördergelder für Projekte der Jugendarbeit über die Kommune abrufen zu können. In der Sozialausschusssitzung vom 13.08.2013 wurde einstimmig beschlossen, dass die bislang für die gemeindliche Jugendarbeit jährlich eingestellten Mittel in bisheriger Höhe festgeschrieben werden. Die nicht gebundenen Mittel sollen für entsprechende Projektförderungen verwendet werden.

Bezuschusst werden zusammengefasst folgende Bereiche der Jugendarbeit: Förderung von Jugendfahrten im In- und Ausland, Projekte der allgemeinen Jugendarbeit (dazu gehören: außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen, die Jugend- und Kulturarbeit, die Aus- und Fortbildung von JugendgruppenleiterInnen/Pädagogische Mitarbeiterschulungen), Förderung investiver Projektvorhaben, Förderung der Jugendtreffs, Förderung des Gemeindejugendrings und der Präventionsarbeit.

Folgende Projekte werden bevorzugt berücksichtigt:

- Projekte, die Mädchen und Jungen an der Planung und Durchführung beteiligen
- Projekte, die im verstärkten Maße auch die sogenannten nicht-organisierten Mädchen und Jungen in ihre Arbeit einbeziehen
- besonders innovative Projekte
- Förderung ehrenamtlich ausgerichteter Arbeit
- Projekte mit besonders präventivem Charakter
- Inklusive Projekte



Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellen Inhalten werden im Rahmen der vorliegenden Richtlinien nicht gefördert.

Bei Gewährung finanzieller Zuwendungen wird erwartet, dass die Zuwendungen sachgemäß, zweckentsprechend und sparsam verwendet werden. Beihilfen der Kommune können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Anträge, die nach den vorgesehenen Terminen gestellt werden oder die bei der Vorlage des Verwendungsnachweises einen höheren Bedarf ausweisen als bei der Antragsstellung, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden. Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Bundes, des Landes, des Landkreises sowie sonstiger Dritter ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen und im Finanzierungsplan zu beschreiben. Die Gemeinde Rhaderfehn fördert hier nur, wenn nach Berücksichtigung aller Mittel einschließlich einer Eigenleistung weiterhin ein Fehlbedarf verbleibt.

In Bezug auf die Durchführungsqualität der zu bezuschussenden Maßnahmen wird empfohlen, dass diese von qualifizierten Jugendleiterinnen und Jugendleitern (oder anderweitig qualifizierter Personen) aus dem Bereich der Sozialen Arbeit/(Sozial-, Sonder-, Reha-)Pädagogik¹ durchgeführt werden. Der Maßnahmeträger hat dabei für eine ausreichende Versicherung der Teilnehmenden zu sorgen (insbesondere Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung).

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde in den meisten Fällen die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind hier immer weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.



2. Antragsverfahren

Bei den aufgeführten Maßnahmen (ausgenommen der Jugend- und Klassenfahrten) ist zur Förderung ein schriftlicher Antrag an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Ausnahmen werden an entsprechender Stelle beschrieben.

Der Antrag muss Aufschluss geben über:

1. Art der Maßnahme
 - a. Innovationsgehalt, präventive/erzieherische/bildende Gesichtspunkte
 - b. Verfolgte Ziele
2. Beginn & Abschluss der Maßnahme
3. (voraussichtliche) Teilnehmerzahl
4. Ort der Maßnahme
5. Inhaltliche Orientierung/Ablauf/Programm
6. Qualifizierung des durchführenden Personals
7. Gesamtfinanzierung

Besonderheiten zum Antragsverfahren sind den Beschreibungen der einzelnen Jugendarbeitsbereiche in den jeweiligen Kapiteln zu entnehmen (Kapitel 3.1 bis 3.8).

2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind in allen Punkten grundsätzlich: Jugendverbände, Jugendgruppen, Jungentreffs, Vereine, die Jugendarbeit anbieten, Gremien wie: Gemeindejugendring, Präventionsrat sowie Grundschulen und weiterführende Schulen. Ausnahmefälle finden an den entsprechenden Stellen Erwähnung. Es sollen vor allem die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen gefördert werden.



2.2 Antragsfristen

Zuschussanträge für Fahrten, Lager und Freizeiten im Inland/Ausland sowie Internationale Jugendbegegnungen müssen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.

Folgende Maßnahmen mit einem Fördervolumen bis 500 € müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn beantragt werden:

- Projektanträge der allgemeinen Jugendarbeit
- Zuschussanträge für investive Maßnahmen
- Projektanträge des Gemeindejugendrings
- Projektanträge des Präventionsrates
- Anträge auf Einsatz von Mitteln an Schulen

Folgende Projektanträge mit einem Fördervolumen ab 500 € müssen zu den halbjährlichen Stichtagen: 30.03. und 30.09. gestellt werden:

- Projektanträge der allgemeinen Jugendarbeit
- Zuschussanträge für investive Maßnahmen
- Projektanträge des Gemeindejugendrings
- Projektanträge des Präventionsrates
- Anträge auf Einsatz von Mitteln an Schulen



2.3 Entscheidungsverfahren

Bis zu einer Förderhöchstsumme bis 500 € entscheidet die Verwaltung über die Gewährung der Mittel. Bei Fördersummen ab 500 € ist eine Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Der Gemeindejugendring ist an den Entscheidungen zu den von außen gestellten Projektanträgen der allgemeinen Jugendarbeit mit Fördersummen ab 500 € zu beteiligen.

Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird. Darüber hinaus entstehen Rückforderungsansprüche bei falschen Angaben durch den Zuwendungsempfänger, bei Nicht-Erfüllung der im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen sowie bei nicht vollständiger Verwendung der Mittel für den beantragten Zweck.

3. Förderbereiche

Mögliche Förderungen der Jugendarbeit richten sich nach den in § 11 Abs. 1 SGB VIII genannten Zielen:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Als Altersgrenze für die Förderung der Teilnehmenden gilt grundsätzlich die Vollendung des 26. Lebensjahres (auf Ausnahmen wird an entsprechender Stelle hingewiesen). Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rhauderfehn haben oder zu Gast in örtlichen Jugendgruppen, Grundschulen oder Vereinen sein.

Bei Jugendleiterinnen und Jugendleitern ist das Höchstalter grundsätzlich unbegrenzt.



3.1. Förderung von Jugendfahrten im In- & Ausland

3.1.1. Fahrten, Lager, Freizeiten

Grundschulen und Träger der Jugendarbeit können einen Zuschussbetrag pro Teilnehmenden für ihre Fahrten, Lager und Freizeiten im Inland & Ausland beantragen.

Fahrten, Lager, Freizeiten im Inland & Ausland	
Zuschussbetrag	2,00 € pro Tag und Teilnehmenden
Zuschusshöchstbetrag einer Maßnahme	600,00 €
Mindestdauer	Inklusive An- und Abreisetag mind. drei Tage (An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag). Im Inland gefördert werden auch mit mindestens einer Übernachtung verbundene Wanderfahrten, Lager und Freizeiten.
Maximale Dauer	14 Tage
Höchstalter	26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl	Sieben Personen
Abrechnungsgrundlagen	- Aufenthaltsbestätigung - Eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste - Programmablauf
Besonderheiten	Pro zehn Teilnehmende einer Maßnahme wird eine Aufsichtsperson bezuschusst, ausgenommen Lehrkräfte einer Schule

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass der Landkreis Leer kostenlos Zelte im Rahmen der Jugendarbeit zur Verfügung stellt. Die Ausleihsaison beginnt am 15. März und endet am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Der Verleih erfolgt durch:



Freiwillige Feuerwehr, über Martin de Boer, Osterstr. 57 a in 26835 Holtland, Tel.: 04950-8199.

3.1.2. Internationale Jugendbegegnungen

Begegnungen zwischen Gruppen der Gemeinde mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland sind förderbar, wenn gemeinsam ein Programm ausgearbeitet wurde und die gemeinsame Zeit innerhalb dieser internationalen Jugendbegegnung mindestens 50 % der Programmtage umfasst. Internationale Jugendbegegnungen dienen dem Zweck, andere Kulturen kennen zu lernen, Vorurteile abzubauen und das Bewusstsein der Teilnehmenden zu vertiefen, sich mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung einzusetzen. Veranstaltungen, die überwiegend anderen Zwecken dienen, sind keine internationalen Jugendbegegnungen in diesem Sinne. Eine Endabrechnung erfolgt nach der Durchführung der Maßnahme.

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland	
Zuschussbetrag Inland	3,00 € pro Tag und Teilnehmenden
Zuschussbetrag Ausland	6,00 € pro Tag und Teilnehmenden
Zuschusshöchstbetrag einer Maßnahme	1000,00 €
Mindestdauer	Inklusive An- und Abreisetag mind. drei Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag)
Maximale Dauer	21 Kalendertage
Alter	10- 26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl	Sieben Personen
Abrechnungsgrundlagen	- Aufenthaltsbestätigung - Eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste - Programmablauf (mit Fokus auf dem Begegnungsprogramm)
Besonderheiten	Pro zehn Teilnehmende einer Maßnahme wird eine Aufsichtsperson bezuschusst, ausgenommen Lehrkräfte einer Schule



3.2. Projekte der allgemeinen Jugendarbeit

Anbieter von Jugendarbeit (Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendtreffs, Vereine, Ehrenamtliche) können Förderanträge für ihre Projekte stellen. Projekte in diesem Sinne sind zeitlich begrenzte Aktivitäten, die zur Erreichung der Zielstellungen des SGB VIII § 11 Abs. 1 beitragen. Der Anfangs- und Endtermin steht dabei fest. Projekte sind, im Vergleich zur Arbeitsform „Workshop“ (Erklärung siehe Kapitel 3.2.1), umfangreicher und längerfristiger angelegt.

3.2.1. Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, die methodisch altersgerecht aufgebaut sind und insbesondere folgender Ausrichtung folgen:

- Gesundheitsfördernde und präventive Jugendbildung
- Soziale und politische Jugendbildung
- Musisch-kulturelle Jugendbildung
- Naturkundliche und ökologische Jugendbildung
- Arbeitsweltbezogene Jugendbildung
- Technisch-naturwissenschaftliche Jugendbildung

Diese können in Form von Seminaren², Workshops³ und Projekten (siehe 3.2) stattfinden. Ziele sind die Erziehung zu Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit, die Verbesserung des Zusammenlebens von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern mit unterschiedlichen religiösen, ethnischen, kulturellen und sexuellen Hintergründen. Hierbei wird ein in sich geschlossenes Programm von mindestens vier Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag vorausgesetzt. Neben den Kosten pro Teilnehmenden können auch Dozenten honorare gefördert werden.

² Seminar = interaktiver Wissenserwerb-,erweiterung in Kleingruppen, geleitet von einem Dozent/Trainer, klassische Lehrveranstaltung mit Überprüfung des Erlernten

³ Workshop = intensive, zeitbegrenzte, methodisch-praktische Arbeit einer Kleingruppe an einem ganz bestimmten Thema mit einem gemeinsamen Ziel unter Begleitung eines Moderators



Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen	
Zuschussbetrag	6,00 € pro Tag und Teilnehmenden
Minstdauer	Vier Stunden pro Lehrgangstag
Alter der Teilnehmenden	7 bis 26 Jahre Für Jugendleiter mit gültiger Juleica ist die Altersbegrenzung aufgehoben
Mindestteilnehmerzahl	Sieben Personen
Abrechnungsgrundlagen	- Antrag mit Finanzierungsplan - Aufenthaltsbestätigung - Eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste - Lehrgangsprogramm
Besonderheiten	Es können 50 % der Honorarkosten pro Zeitstunde (60 Minuten) von Referenten gefördert werden, wobei eine Obergrenze für die anzuerkennenden Honorarsätze von 40,00 € angesetzt wird. Hier ist neben einer Honoraraufstellung die Qualifikation der Referenten zu anzugeben.

3.3.2 Jugend- und Kulturarbeit

Unter Jugend- und Kulturarbeit werden in den vorliegenden Richtlinien Projekte gefasst, die zwischen Kunst-, Kultur- und Jugendarbeit angesiedelt sind. Förderungswürdig sind Projekte, in denen die Eigeninitiative und Kreativität der teilnehmenden Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt stehen und besonders gefördert werden. Theateraufführungen oder ähnliche Veranstaltungen werden gefördert, wenn die Verantwortlichen Qualifikationen der Theaterpädagogik nachweisen können und einen themenbezogenen Dialog mit den Teilnehmenden durch-



führen (in Form einer Vor- und/oder Nachbereitung). Jugend- und Kulturarbeit mit den Schwerpunkten: Förderung der Identitätsentwicklung, Förderung der interkulturellen Verständigung sowie Projekte mit besonders präventivem Charakter werden bevorzugt gefördert.

Jugend- und Kulturarbeit -Eintägige Maßnahmen-	
Zuschussbetrag	Förderung beträgt 50 % der Gesamtkosten, max. 500,00 € im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung
Alter der Teilnehmenden	Bis 26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl	Sieben Personen
Abrechnungsgrundlagen	- Antrag mit Finanzierungsplan und Originalbelegen - Eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste - Programm & Inhaltliche Orientierung

Jugend- und Kulturarbeit -Mehrtägige Maßnahmen-	
Zuschussbetrag	Förderung beträgt 50 % der Gesamtkosten, max. 1500,00 € im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung
Alter der Teilnehmenden	Bis 26 Jahre
Mindestteilnehmerzahl	Sieben Personen
Abrechnungsgrundlagen	- Antrag mit Finanzierungsplan und Originalbelegen - Eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste - Programm & Inhaltliche Orientierung



3.3.3 Aus- und Fortbildung für Jugendgruppenleiter/Mitarbeiterschulungen

(Mini-)Juleica

Durch die Förderung von Jugendgruppenleiter-Lehrgängen möchte die Gemeinde Rhaderfehn zu einem Ausbau und einer Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Arbeit beitragen. Die Förderung konzentriert sich hier auf die ausschließliche Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit. Dazu gehören sowohl Kurse zur Erlangung der Mini-Juleica (Jugendleidercard für Kinder ab 12) der Juleica (Jugendleitercard für Jugendliche ab 16), Aufbaulehrgänge für Jugendleiter als auch pädagogische Mitarbeiterschulungen für Ehrenamtliche.

Aus- und Fortbildung für Jugendgruppenleiter	
Zuschussbetrag	6,00 € pro Tag und Teilnehmenden
Minstdauer	6 Stunden pro Lehrgangstag
Mindestalter der Teilnehmenden (Juleica)	16 Jahre
Mindestalter der Teilnehmenden (Mini-Juleica)	12 Jahre
Mindestteilnehmerzahl	Fünf Personen
Abrechnungsgrundlagen	○ Aufenthaltsbestätigung ○ Eigenhändig unterschriebene Teilnehmer(innen)liste (TN) ○ Lehrgangsprogramm
Das Höchstalter ist in diesem Fall unbegrenzt.	



Pädagogische Mitarbeiterschulungen im Ehrenamt

Pädagogische Mitarbeiterschulungen außerhalb der Juleica-Ausbildung, welche die an der Jugendarbeit interessierte Personen (Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Gemeinde Rhaderfehn) dazu befähigen, in der Jugendarbeit tätig zu werden, bzw. ihr Wissen zu vertiefen, können ebenfalls gefördert werden. Gefördert werden insbesondere Seminare & Workshops zu folgenden Themen:

- Grundlagen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Jugendschutzes
- Grundlagen der Pädagogik & Gruppenpädagogik
- Umgang mit Medien und Medieneinsatz
- Geschlechtsbewusste Mädchen- und Jugendarbeit
- Integration von Menschen mit Behinderung
- Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Gesundheitsförderung & Prävention

Pädagogische Mitarbeiterschulungen im Ehrenamt	
Zuschussbetrag	6,00 € pro Tag und Teilnehmenden
Minstdauer	6 Stunden pro Lehrgangstag
Mindestalter der Teilnehmenden (Juleica)	18 Jahre
Mindestteilnehmerzahl	Sieben Personen
Abrechnungsgrundlagen	○ Antrag mit Finanzierungsplan ○ Aufenthaltsbestätigung ○ Eigenhändig unterschriebene Teilnehmer(innen)liste (TN) ○ Lehrgangsprogramm
Besonderheiten	Es können 50 % der Honorarkosten pro Zeitstunde (60 Minuten) von Referenten gefördert werden, wobei eine Obergrenze für die anzuerkennenden Honorarsätze von 40,00 € angesetzt wird. Hier ist neben einer Honoraraufstellung die Qualifikation der Referenten zu anzugeben. Das Höchstalter ist in diesem Fall unbegrenzt.



3.4 Förderung investiver Projekte im Bereich Jugendarbeit

Gefördert werden Anschaffungen, die spezifisch für die Jugendarbeit, zweckbestimmt und notwendig sind. Dazu gehören zum einen notwendiges Material für die Jugendarbeit als auch Bau- und Renovierungsarbeiten.

3.4.1 Material für die Jugendarbeit

Die im Gemeindegebiet aktiven Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und Vereine sollen in der Anschaffung geeigneter Geräte und Materialien gefördert werden um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Zum Umfang der Förderung gehören:

- Spiel- und Bastelmaterial
- Mietgebühren, z.B. für technische Hilfsgeräte wie Leinwände, Beamer etc.
- Anschaffungskosten für von allen Vereinen nutzbaren Ressourcen, z.B. Beamer, Computer, Laptop, Overheads usw.
- DVD- und Fernsehgeräte, Musikanlagen
- Musikinstrumente
- Zelte und weitere Lagerausrüstung
- Fachliteratur zur Jugendarbeit
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Arbeitsunterlagen

3.4.2 Bau- und Renovierungsarbeiten

Zum Gegenstand der Förderung gehören notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Rhauderfehner Jugendräumen, nicht jedoch allgemein übliche Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten. Voraussetzung ist hier, dass die betreffende Einrichtung allen Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht wird und der Träger der Einrichtung die Gewähr für kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit leistet. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die bei Antragsstellung bereits begonnen oder beendet waren, ist unzulässig. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss beantragt werden. Die Genehmigung kann dann erteilt werden, wenn die sonstige Finanzierung gesi-



chert ist und der Antragssteller ausdrücklich erklärt, dass die Maßnahme unter anderem auch ohne den Gemeindezuschuss durchgeführt werden kann.

Der Nutzen der Bau- und Renovierungsarbeiten ist ausführlich zu beschreiben. Im beigelegten Finanzierungsplan soll ersichtlich werden, inwieweit der beantragte Zuschuss neben Eigenmitteln (und weiterer Finanzierungsquellen) benötigt wird.

3.5 Förderung der Jugendtreffs

Die Jugendtreffs erhalten einen jährlichen Pauschalbetrag zur Förderung ihrer inhaltlichen Jugendarbeit. Ein Förderantrag ist dazu nicht zu stellen. Die Verwendung der Gelder ist jedoch nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem jährlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inkl. Quittungen & Belege) und muss der Gemeinde bis spätestens zum 1.3. des auf die Förderung folgenden Haushaltsjahres vorliegen, andernfalls werden die Gelder zurückgefordert. Zusätzlich zu dieser pauschalen Förderung können auch Jugendtreffs für besondere Aktionen Anträge auf Projektförderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinien stellen. Dabei ist im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung nachzuweisen, dass die geplante Maßnahme nicht aus den jährlichen pauschalen Förderbeiträgen zu finanzieren ist. Es gelten die üblichen Bedingungen der Antragsstellung im Rahmen dieser Richtlinie.

Dezentrale Jugendtreffs & das Jugend- und Kulturzentrum Rhaudefehn

Die ehrenamtlich geführten Jugendtreffs in Rhaudefehn mit den Standorten Burlage, Klostermoor, Collinghorst und Langholt (selbstverwaltet) werden mit einem Zuschuss zur inhaltlichen Jugendarbeit von jährlich 3000 € gefördert. Daneben werden die Bewirtschaftungskosten der Räumlichkeiten in bisheriger Höhe getragen bzw. als Zuschüsse gewährt.

Jugendcafé im Zentrum

Das entstehende Jugendcafé im Zentrum wird ebenfalls mit 3000 € jährlich für die inhaltliche Jugendarbeit gefördert.



3.5 Förderung des Gemeindejugendrings

Auch dem Gemeindejugendring wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 1000 € jährlich für die inhaltliche Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Dazu zählen die Kosten für eigene Veranstaltungen und Mittel zur Deckung entstehender Verwaltungskosten. Maßnahmen der Mitgliedsverbände, die bereits eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Rhaderfehn erhalten, können hieraus nicht gefördert werden.

Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem jährlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inkl. Quittungen & Belege) und muss der Gemeinde bis spätestens zum 1.3. des auf die Förderung folgenden Haushaltsjahres vorliegen, andernfalls werden die Gelder zurückgefordert. Aufwendungen für die inhaltliche Jugendarbeit des Gemeindejugendringes können auch direkt durch die Jugendpflege der Gemeinde getragen werden.

Darüber hinaus kann der Gemeindejugendring zusätzlich Anträge auf Projektförderung stellen. Dabei ist im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung nachzuweisen, dass die geplante Maßnahme nicht aus den jährlichen pauschalen Förderbeiträgen zu finanzieren ist. Es gelten die üblichen Bedingungen der Antragsstellung im Rahmen dieser Richtlinie.

3.6 Förderung im Rahmen der Prävention/ Förderung des Präventionsrates

Die präventive Jugendarbeit in der Gemeinde Rhaderfehn soll in Kooperation zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft für die Jugend- und Präventionsarbeit, den Kindergärten und Schulen, Vereinen, Verbänden und Initiativgruppen sowie dem kommunalen Präventionsgremium bedarfsgerecht und sozialraumbezogen weiter entwickelt werden.

Präventionsbudget

Für die kommunale Präventionsarbeit stehen der Gemeinde Rhaderfehn 6000,00 Euro € jährlich zur Verfügung. Dabei übernimmt der Landkreis Leer 50 % der Mittel, jedoch höchstens 2500 €.

Dieses Budget wird von der sozialpädagogischen Fachkraft der Gemeinde Rhaderfehn für die präventive Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt.



Aus dem Budget können auch von außen initiierte Projekte, etwa des Präventionsrates, mitfinanziert werden.

Projektförderung im Bereich Prävention aus Mitteln der Jugendförderung

Reicht das Präventionsbudget für eine Projektförderung nicht aus, kann auch im Rahmen der Präventionsarbeit eine Bezuschussung aus den Mitteln der Jugendförderung beantragt werden. Die Gemeinde Rhaderfehn begrüßt die Aktivitäten des ehrenamtlich besetzten Präventionsrates, welcher bevorzugt bezuschusst wird.

3.7 Einsatz von Jugendfördermitteln für das schulische Nachmittagsangebot

Um qualifizierte Kräfte für die Durchführung des Nachmittagsunterrichts zu gewinnen, können Schulen eine Bezuschussung aus den Jugendpflegemitteln beantragen. Dass sich die Grundschulen in kommunaler Trägerschaft befinden, sollte bei der Förderhöhe berücksichtigt werden. Es werden vor allem Projekte gefördert, die von den Lehrkräften vor Ort nicht angeboten werden können oder aber aufgrund des Honorarsatzes externen Personals nicht zu finanzieren wären.

Besonders gefördert werden Angebote aus folgenden Bereichen:

- **Entspannung und Gesundheit**

Diesem Bereich wird aufgrund der steigenden Anforderungen an Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext eine besondere Bedeutung beigemessen.

- **Musisch-kreative & mediale Erziehung**

Hier wird insbesondere die theaterpädagogische Arbeit mit ihren positiven Effekten auf das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Darüber hinaus werden Projekte der kreativen Medienarbeit (z.B. Trickfilm-, Video-, Homepage-AGs) gefördert, die neben dem eigenen Herstellen von medialen Inhalten und Produkten auch den kritischen Umgang mit Medien zum Thema machen.

- **Persönlichkeitsentwicklung**

Es können Projekte zur Förderung der eigenen Persönlichkeit (insbesondere des Selbstbewusstseins) als auch der sog. „soft skills) bezuschusst werden. Themen sind hier unter anderem: Gewaltfreie Kommunikation, Streitschlichterausbildungen, Spiel-



gruppen zur Ausbildung von Teamfähigkeit, Einüben sozialer Umgangs- und Höflichkeitsformen usw.

○ **Besondere berufsorientierende u./o. berufsintegrierende Angebote**

Hier werden Projekte gefördert, die über die üblichen landesweiten Projekte zur Berufsorientierung (z.B. dem Berufsorientierungsprogramm (BOP)) einen Beitrag zur Berufsorientierung und Berufsintegration leisten (v.a. handlungsorientiertes Üben von Vorstellungsgesprächen, Einüben sozialer Umgangs- und Höflichkeitsformen „Knigge“, Angebote zur „Selbstvermarktung“, Kurse zum Thema Online-Bewerbung und Nutzung des Internets in dem Bereich wie: Online-Stellenbörsen, XING & Co., Selbstdarstellung im Internet

○ Bei Förderanträgen ist die Qualifikation der Referenten/Pädagogischen Mitarbeiter anzugeben. Bei Ganztageschulen ist im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung darzustellen, welche Beträge neben den derzeit vorhandenen Mitteln (18,50 €/h) benötigt werden. Über eine grundsätzliche Förderung sowie die Höhe der Fördersumme wird im Einzelfall entschieden.

4. Ausleihmöglichkeiten von Event-Geräten im Landkreis Leer

Die Kinder- und Jugendarbeit wird über den Landkreis Leer auch durch den Verleih sogenannter Event-Geräte gefördert. An unterschiedlichen Standorten im Landkreis können die Geräte unter bestimmten Voraussetzungen und Kosten ausgeliehen werden.

Standort Hesel:

- Angebot:
 - Soccer-Court
 - Bungee-Run
 - Sportmobil
- Träger: Kreissportbund Leer
- Kontakt: 05950-990863 oder geschaeftsstelle@ksb-leer.de
- Homepage: www.ksb-leer.de



Standort Ostrhauderfehn:

- Angebot:
 - Tobewurm (Träger SV Sprint Westoverledingen)
 - Hüpfburg (Träger SV Sprint Westoverledingen)
 - Laufbälle (Träger Landkreis Leer, www.jugendserver-leer.de)
 - Spacetrainer (Träger Landkreis Leer, www.jugendserver-leer.de)
- Kontakt: Familie Krietsch, 04952-899062 oder ronny.krietsch@ewetel.net
- Homepage: www.sv-sprint.de

Standort Ihrhove (Jugendhaus):

- Angebot:
 - Blacklight-Sports-Equipment,
- Träger: Gemeinde Westoverledingen & SV Sprint Westoverledingen
- Kontakt: Hendrik Rubien, 0173-2530717 oder Hendrik.Rubien@westoverledingen.de
- Facebook: www.facebook.com/blacklightsports

Für die verschiedenen Geräte sind zum Teil besondere Bedingungen in Hinblick auf Altersgrenzen, Betreuung, Ausleihmodalitäten etc. zu beachten. Diese, sowie die Mietverträge können auf der jeweiligen Homepage oder über die Kontaktadressen abgerufen werden. Die Geräte können nur mit der Eventgerätecard (teilweise mit der ehemaligen Sportmobilcard) ausgeliehen werden. Fortbildungen zur Erlangung der Eventgerätecard werden über die Sportjugend Leer organisiert.

Auskunft erteilt hier Herr Christian Frey: 0171-9535593, E-Mail: christian.frey@ewetel.net.

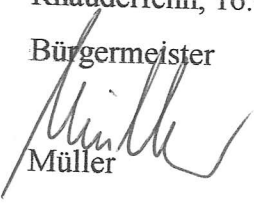


5. Abschluss

Die vorliegenden Richtlinien zur Förderung sollen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Rhaderfehn beitragen. Allen, die sich im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde engagieren, gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank.

Rhaderfehn, 16.07.2014

Bürgermeister


Müller

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Rhaderfehn – Der Bürgermeister

Rückfragen:

Gemeinde Rhaderfehn

Abteilung III: Sozialabteilung

1. Südwieke 2a

26817 Rhaderfehn

Rainer Helmers: 04952/ 903-128 oder: r.helmerts@rhaderfehn.de

Marina Krone: 04952/ 903-154 oder: m.krone@rhaderfehn.de

